

Einreicher: Zastrow-Schmidt, Bianca

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	09.04.2024						

Inhalt:

Die vertretenden Träger der AG § 78 Hilfen zur Erziehung beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit der Prüfung der Anlagen 2 (Punkte 2.1.3.1/2.1.3.2/2.1.3.3) und 3 (Punkt 3.2) der Landesrahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (LQEV) in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung auf zeitgemäße Anpassung.

Beschlussvorschlag:
Die Angleichung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2024.

Begründung:
Die Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (LQEV) in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung bildet die Arbeitsgrundlage der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen der AG § 78 werden kontinuierlich konstruktive Gespräche zur geltenden RV LQEV hinsichtlich ihrer Qualität, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Aktualität thematisiert. Aufgrund der sich stetig wandelnden sozioökonomischen, gesellschaftlichen, soziokulturellen oder politischen Ereignisse ist es für die tägliche Arbeit der uns anvertrauten jungen Menschen und deren Familien sowie für die Fürsorge der Mitarbeiter*innen unerlässlich, fachlich zeitgemäße Anpassungen vorzunehmen.

Eine UAG § 78 zur Thematik RV LQEV wurde gegründet, um sich intensiv mit einer Anpassung der Anlage 2 mit den Punkten 2.1.3.1/2.1.3.2/2.1.3.3 und der Anlage 3 Punkt 3.2 auseinanderzusetzen. Eine Überprüfung und Angleichung der genannten Punkte in Anlage 2 RV LQEV lässt sich wie folgt begründen:

Durch steigenden Kostenentwicklungen ist es erforderlich, im Bereich der Sachkosten eine Erhöhung der Lebensmittel für den stationären und teilstationären Bereich vorzunehmen. Analog zur Ergänzungsrichtlinie der Nebenkostenrichtlinie aus dem Jahr 2023 ist eine Anpassung der Lebensmittelposten im stationären von 6,00 € auf 8,00 € und im teilstationären Bereich von 3,00 € auf 4,00 € je Kalendertag notwendig. Mit der Erhöhung von finanziellen Mitteln für Lebensmittel kann einer effektiveren Deckung der altersentsprechenden Bedarfe von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden. Für alle anderen Posten der Sachkosten in den Bereichen ambulante, teil- und stationäre Hilfen zur Erziehung ist eine Anpassung über den Verbraucherindex empfehlenswert, um die Anlage 2 der RV LQEV nicht fortwährend bei kleineren Änderungen bearbeiten zu müssen. Somit kann eine qualitative, effektive, effiziente und solide Arbeitsbasis geschaffen werden. Im Landkreis Oberhavel stellt

dieses Verfahren bereits eine gängige Praxis dar. Zur Visualisierung der Anpassungsmöglichkeiten dient die Anlage 2.

In Anlage 3, Punkt 3.2 Berechnungsmodell Fachleistungsstunde ambulante HzE (§§ 27,29,30,31,35,35a,41a SGB VIII) sind folgende Posten: Regelarbeitszeit, Jahresurlaub, Krankentage und Leitungsanteile, die bedingt durch aktuelle Entwicklungen einer Überprüfung und Angleichung bedürfen.

Aufgrund der 2023 tariflichen Entwicklungen zur 39 Std./Woche ist eine Prüfung und Anpassung der Anlage 3 Punkt 3.2 mit bisheriger Regelarbeitszeit 5-Tage-Woche (40 Std.) erforderlich. Zudem ist der aktuelle Urlaubsanspruch mit 30 Tagen im Jahr deklariert. Auch bei diesem Posten ist eine Angleichung auf 32 Tage wichtig. Arbeitsverträge der Kinder- und Jugendhilfe sind an Tarifverträge angeglichen, haben Tarifverträge oder Verfahren nach internen Betriebsvereinbarungen, sodass der 24.12. (Heiligabend) und der 31.12. (Silvester) zusätzlich als frei gelten, an denen kein Urlaub genommen werden muss. Durch diese maßgeblichen Veränderungen ergibt sich ein geringerer Divisor der Fachleistungsstunde (siehe Anlage 3). Eine Anpassung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit.

In Jahresstatistiken verschiedener Krankenkassen ist ein erneuter Anstieg der Krankentage von Beschäftigten zu verzeichnen. Die Techniker Krankenkasse veröffentlichte im Januar 2024 für 2023 einen Durchschnittswert von 19,4 Tagen im Jahr. AOK und DAK präsentierten identische Werte. Arbeitsausfälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung wurden unter den Mitgliedern der UAG § 78 thematisiert und spiegelten ebenfalls einen Jahresdurchschnittswert von 19 Tagen wider. Mit Blick auf das Alter von Mitarbeiter*innen, pandemische Folgeerkrankungen oder den zunehmend komplexeren Bedarfen der uns anvertrauten jungen Menschen und deren Familien stellen 19 Krankheitstage eine realistische Größe dar. Im Landkreis Barnim wurde dies bereits im Berechnungsmodell FLS berücksichtigt. Eine Erhöhung der bisherigen 17 Krankheitstage auf 19 ist aus aktueller Sicht für eine qualitative und quantitative Leistungserbringung erforderlich.

Neben den gestiegenen Krankheitsausfällen von Mitarbeiter*innen hat sich auch der bürokratische Arbeitsaufwand der Einrichtungsleitungen verdoppelt. Die fortlaufenden Entwicklungen im SGB VIII sowie Umsetzungsvorgaben des Ministeriums erfordern zunehmend die Aktualisierung, Anpassung und Neukonzeptionierung fachlich fundierter Konzepte/Leistungsbeschreibungen. Dies trägt dazu bei, dass das wichtige und zugleich verpflichtende Dokumentationswesen (digital/handschriftlich) sowie andere Verwaltungsaufwendungen mehr Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Der aktuelle Divisor liegt bei 1:15. Mit einer entsprechenden Prüfung und Anpassung des Divisors Leitung auf 1:10 können die Wirtschaftlichkeit der Jugendhilfeträger sichergestellt und Qualitätsverbesserungen erzeugt werden.

Eine Gegenüberstellung des Jahresarbeitszeitdivisors für das Berechnungsmodell Fachleistungsstunde ambulante HzE (§§ 27,29,30,31,35,35a,41a SGB VIII) mit allen relevanten Änderungsposten finden Sie in Anlage 3.

Die vertretenen Träger der AG § 78 bitten um Überprüfung und Anpassung der RV LQEV in der geltenden Fassung vom 01.01.2021 in den genannten Punkten, um notwendige und gesetzeskonforme Voraussetzungen für eine qualitäts- und bedarfsgerechte Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung weiter sichern zu können.

gez. Bianca Zastrow-Schmidt

Unterschrift

12.03.2024

Datum

Anlagenverzeichnis:

Anlage 2 LQEV Stand 01-01-2021 mit entsprechender Gegenüberstellung durch eine
Ergänzungsrichtlinie zur Nebenkostenrichtlinie 2023

Anlage 3 LQEV Stand 01-01-2021 und Anpassung des Divisors Leitung sowie
Jahresarbeitszeitdivisors durch veränderte Tarifveränderungen